Sammelantrag 2026:
Anlage ÖR1a/b – Freiwillige Stilllegung / Blühflächen auf Ackerland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Die Anlage ÖR1a/b Freiwillige Stilllegung / Blühflächen auf Ackerland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2026 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1a/b angelegt werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Freiwillige Stilllegung ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 088** zu verwenden und für die Blühflächen der **Code 090**. Zusätzlich wird in der vorletzten Spalte automatisch die **Bindung ÖR1a/b** vergeben.

Die Anlage ÖR1a/b kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland erbracht werden. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen gehören keine Landschaftselemente und kein Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. Die nichtproduktiven Flächen sind im Umfang von höchstens 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes begünstigungsfähig.

Außerdem werden Betrieben mit mehr als 10 ha beihilfefähigem Ackerland, Betrieben mit mindestens einer förderfähigen Dauerkulturfläche mit Rebstöcken oder Betriebsinhabern, denen für mindestens eine im Sammelantrag angegebene Fläche eine im Antragsjahr gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Weingesetzes erteilt worden ist, bis zu 1,0 Hektar an freiwilliger Stilllegung auf Ackerland in der ersten Stufe ausgezahlt, auch wenn die Obergrenze von 8 Prozent des Ackers überschritten wird. Die 1,0 Hektar können auch durch mehrere Streifen erbracht werden, solange diese jeweils die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar erfüllen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1a sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag Stufe 1 von 1.300,00 EUR/ha geplant (inkl. Ausnahmeregelung für den ersten Hektar). Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag Stufe 2 von 500,00 EUR/ha vorgesehen. Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag Stufe 3 von 300,00 EUR/ha beabsichtigt.

Wird zudem die Öko-Regelung 1b beantragt, ist ein zusätzlicher Einheitsbetrag von 200,00 EUR/ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

- **ÖR1a Freiwillige Stilllegung auf Ackerland**

Jede nichtproduktive Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen. Die Fläche kann der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die nicht weniger als fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel während des gesamten Jahres auch bei Einsaat der Folgekultur angewendet werden.

In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 15. August ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Außerhalb dieser Sperrfrist ist das Mähen in ÖR1a ohne Nutzung möglich. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 01. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 01. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit (z.B. Aussaat, Mähen, Mulchen) ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

- **ÖR1b Blühflächen auf Ackerland**

In Verbindung mit ÖR1a kann zusätzlich die Öko-Regelung 1b auf derselben Fläche beantragt werden. Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten. Werden die 5 Meter unterschritten, ist der Streifen in der ÖR1b nicht förderfähig. Blühflächen können bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 3,0 Hektar gefördert werden.

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig.

Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Anhang sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Es handelt sich um die derzeit gültige Landessortenliste nach Anlage 2 der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 23.05.2023, wobei auch weitere Arten zusätzlich zur vorgeschriebenen Liste verwendet werden dürfen.

Die Saatgutmischung muss aus

a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (*einjährig*) oder
b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*zweijährig*).

Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden. Bei einer einjährigen Blühfläche darf man auch eine Mischung nach Buchstabe b) verwenden.

Im ersten Jahr der Beantragung müssen sowohl einjährige als auch zweijährige Blühflächen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben. Wenn die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung 1b als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses sind erst ab dem 1. September des zweiten aufeinanderfolgenden Antragsjahres erlaubt. Dennoch ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eine Mindesttätigkeit erforderlich. Sie gilt im ersten Jahr durch die Aussaat als erfüllt. Wurde die Blühmischung bereits im Herbst des Vorjahres ausgebracht, fällt die Mindesttätigkeit im zweiten Jahr an; wurde sie erst im ersten Antragsjahr gesät, ist sie erst im dritten Jahr nötig. Je nach Jahr kann die Mindesttätigkeit durch eine Aussaat/Pflanzung oder – im zweiten Jahr – durch das ab dem 1. September erlaubte Mulchen erfüllt werden.

Anhang
Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühflächen ÖR 1b/c

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**
Anethum graveolens	Dill
Avena sativa	Hafer
Borago officinalis	Borretsch
Brassica napus	Sommerraps
Brassica napus	Winterraps
Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Brassica rapa var. silvestris	Winterrübsen
Brassica rapa subsp. rapa	Herbstrübe
Carthamus tinctorius	Färberdistel
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Buchweizen (nicht steril)
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume (Pollen bildend)
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Linum usitatissimum	Lein
Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	Lupine
Ornithopus sativus	Serradella
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Pisum sativum	Futtererbse
Raphanus sativus	Ölrettich
Sinapis alba	Gelbsenf
Trifolium alexandrium	Alexandrinerklee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium resupinatum	Perserklee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festuca arundinacea	Rohrschwingel
Festuca pratensis	Wiesenschwingel
Foeniculum vulgare	Fenchel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago lupulina	Gelbklee
Medicago sativa	Luzerne

Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Secale multicaule	Waldstaudenroggen
Trifolium hybridum	Schwedenklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee